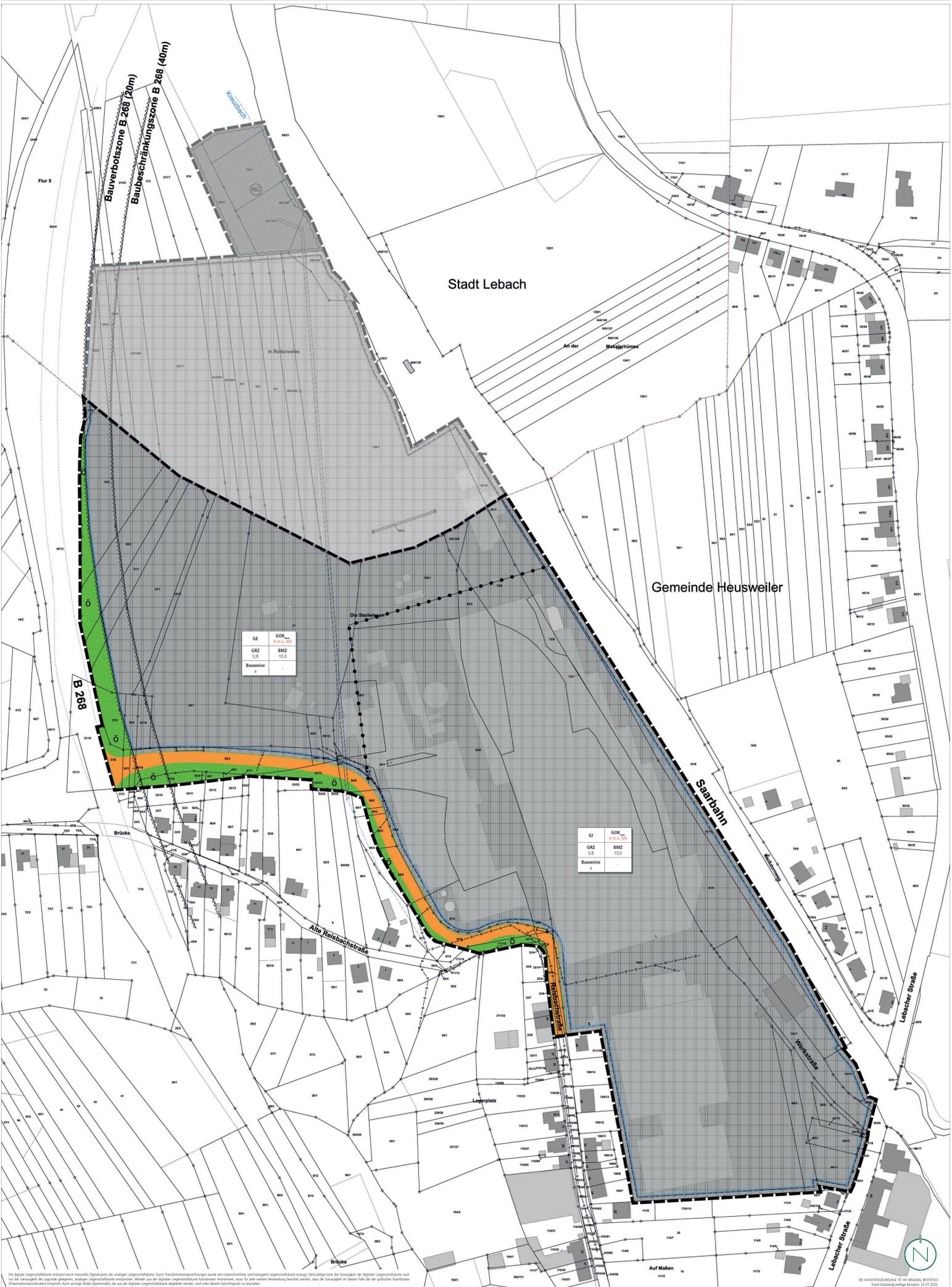


TEIL A: PLANZEICHNUNG



GE	GOK _{max}
0.8	10.0
Bauweise	9

GI	GOK _{max}
0.8	10.0
Bauweise	9

Die digitale Legende enthält nur die wesentlichen Informationen der analoge Legende. Durch Transparenzüberlagerung wurde eine bessere Übersicht und bessere Lesbarkeit der digitalen Legende erreicht. Die digitale Legende enthält nur die wesentlichen Informationen der analoge Legende. Durch Transparenzüberlagerung wurde eine bessere Übersicht und bessere Lesbarkeit der digitalen Legende erreicht.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH TEILBEREICH** (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- GELTUNGSBEREICH GESAMT** (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- GEWERBEBEITRIEB (GE)** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO)
- INDUSTRIEBEITRIEB (GI)** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO)
- GOK_{max}**
- GRZ**
- BAUMASSENZAHL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 21 BAUNVO)
- BAUWEISE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO)
- ABWEICHENDE BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 ABS. 4 BAUNVO)
- BAUGRENZE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 ABS. 3 BAUNVO)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: BAUVERBOTS- UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONE BUNDESSTRASSE 268 (B 268)** (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
- UNTERRIDSICHE ENTWASSERUNGSLINIEN; HIER: KANAL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES; HIER: FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART DER NUTZUNG**
- TEILWEISE VERROHRTER BACHAUF- „KREUZBACH“**
- FAHRBAHNRAND BUNDESSTRASSE 268 (B 268) (AUSSERHALB)**

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 UND 9 BAUNVO)
 - 1.1 GEWERBEBEITRIEB (GE)**

Siehe Plan. Gem. § 8 BAUNVO

zuzulässig sind:

 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

nicht zulässig sind:

 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Tankstellen (vom Ausschuss ausgenommen sind betriebseigene selbstständige Tankstellen und Solar-tankstellen),
 - Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen solcher Verkaufsstellen, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet sind, diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten.

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO
 - 1.2 INDUSTRIEBEITRIEB (GI)**

Siehe Plan. Gem. § 9 BAUNVO

zuzulässig sind:

 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

nicht zulässig sind:

 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Tankstellen (vom Ausschuss ausgenommen sind betriebseigene selbstständige Tankstellen und Solar-tankstellen),
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16-18 BAUNVO)
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Die maximale Gebäudeoberkante wird auf 3 m ü. NN festgesetzt.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schrittpunkt zwischen Außenwand und Dachstuhl (Wandhöhe) oder den Schrittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,0 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudeoberkante durch Dachaufbauten oder ähnliches für die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

- GRUNDFLÄCHENZAHL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

 - Gärten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - Baulichkeiten innerhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 mitzurechnen.
- BAUMASSENZAHL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 21 BAUNVO)

Siehe Plan. Die Baumassenzahl (BMZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21 BauNVO auf 10 festgesetzt. Bauliche Anlagen und Gebäudeanteile im Sinne des § 20 Abs. 4 BauNVO liegen bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.
- BAUWEISE** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO)

Siehe Plan. Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO)

Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan festgelegt. Die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeanteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des in Plan durch Baugrenzen definierten Stützortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeanteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND; HIER: BAUVERBOTS- UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONE BUNDESSTRASSE 268 (B268)** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

Siehe Plan. Die entsprechend gekennzeichneten Bauverbot- und Baubeschränkungszone wird gem. § 9 FStG nachrichtlich übernommen und als Flächen, die nicht oder nur eingeschränkt bebaubar sind, festgesetzt.
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

Siehe Plan.
- UNTERRIDSICHE VERKÖRPERLICHKEITEN; HIER: KANAL** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

Siehe Plan. Die Verläufe der unterirdischen Entsorgungslinien werden gem. ihrer Lage nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Siehe Plan. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Mulden-Rigolensysteme allgemein zulässig. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Anlage wasserdurchlässiger Fuß- und Radwege zulässig.
- FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES; HIER: FLÄCHEN FÜR ANLAGEN ZUR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)

Siehe Plan. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Regelung des Wasserabflusses dient der Anlage eines Regenrückhaltebeckens bzw. der Sicherung des vorhandenen Beckens.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

wird ergänzt
- FLÄCHEN FÜR VORKEHRNEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

wird ergänzt
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB I.V.M. 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

wird ergänzt
- KOMPENSATIONSMASSNAHMEN** (GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB)

wird ergänzt
- GELTUNGSBEREICH** (GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB)

Siehe Plan.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

- Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.
 - Das unbelastete Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Grundstücksflächen ist auf dem Grundstück zu versickern oder in den Vorflutkörper einzuleiten.
 - Das anfallende Schmutzwasser ist über das öffentliche Kanalsystem zu entsorgen.
 - Die Planungen und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZKE-Heusweiler bzw. den Stadtwerken Lebach abzustimmen.
- Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 85 Abs. 4 LBO)
- Dachform, Dachneigung: Als Dachform sind nur Flachdächer / Flachgeneigte Dächer zulässig. Die Dachneigung wird mit 0 - 15° festgesetzt.
 - Dachneigung: Dachneigungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. Bei Gebäuden, die Energie aus Solaranlagen gewinnen, sind Abweichungen zulässig.
 - Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen: Die Anlage von Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen ist bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig. Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Südseite der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig. Unzulässig sind Werbeflächen (Werbeanlagen, blinkende Leuchtschilder sowie zeitweise und ständig bewegende Werbeanlagen, Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind zulässig. Die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotzone (20 m) zur Bundesstraße 268 (B268) ist nicht zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone (40m) zur Bundesstraße 268 (B268) bedarf die Errichtung von Werbeanlagen der Zustimmung des Landesbetriebes für Straßenbau, Pylonen und Stelen sind mit einer max. Höhe von 10,0 m, gemessen senkrecht zu den angrenzenden Erschließungsstraßen, zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teil (Gemarkung Lebach) des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-I, 3.02.20) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarbrun - im Bereich der Gemeinden Saarwellingen (und Lebach)“. Eine Ausgliederung wird beantragt.

HINWEISE

- Artenschutz**

Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzweilengrünanlagen vorwiegend gemessen Geruchlichen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gehölze und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Denkmalschutz**

Auf die Anzeigepflicht von Bodendenkmalen und das Verbot der Veränderung (§ 16 Abs. 1 und 2 DSchG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Alltags- / Altlastverdächtige Flächen**

Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Kampfmittel**

Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Baumschutzsatzung**

Die Satzung der Gemeinde Heusweiler zum Schutz von Bäumen ist zu beachten.
- Starkregen / Hochwasserschutz**

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregeneignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Dem unterliegenden Anlagen darf kein zusätzlicher Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzuziehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauphase und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksübergabe durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).
 - § 12 des Kommunalabfallwirtschaftsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1982 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtbl. I S. 776).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I 2020 S. 211).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalfolge) vom 13. Juni 2018 (Amtbl. 2018 S. 358).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundesbodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtbl. S. 2939).
 - Saarländisches Straßengesetz (SStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtbl. S. 2393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtbl. S. 2939).
 - Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Heusweiler (Baumschutzsatzung) vom 06. Januar 2009.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eweiler Nord“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Beschränkungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsstudie nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingebracht.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Eweiler Nord“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingebracht.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am _____ den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eweiler Nord“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

TEILBEREICH HEUSWEILER

Industrie- und Gewerbepark Eweiler Nord
Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler und Stadt Lebach, Ortsteil Eweiler und Stadtteil Landsweiler



Stand der Planung: 07.01.2021
WERTPUNKT

Maßstab: 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Heusweiler, Am Markt 1, 66265 Heusweiler.

Stadt Lebach, Saarbrücker Straße 35, 66262 Lebach.

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70, email: info@stetbau.de

Geschäftsfläche: Dipl.-Ing. Hugo Kern, Dipl.-Ing. Sarah End.

© 10 50 100

KERN PLAN